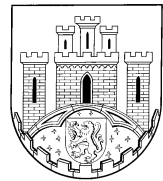




Ordnungsamt und Feuerwehr der Stadt Hennef informieren



Merkblatt 2023

für die Vorbereitung von

Brauchtumsumzügen und Brauchtumsfeuern

Vorwort

Die Durchführung eines Brauchtumsumzuges sowie das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist genehmigungspflichtig. Aus diesem Grund ist dem Ordnungsamt der Stadt Hennef die geplante Veranstaltung 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen (bei Sankt Martinsveranstaltungen ist der 15. September eines jeden Jahres Stichtag). Bitte verwenden Sie hierzu den in der Anlage 2 beigefügten Vordruck.

Allgemeine Hinweise

Ein Brauchtumsfeuer kann immer wieder zu Gefahren führen. Gemäß § 7 Landes-Immissionsschutzgesetz ist das Verbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (z. B. Brauchtumsfeuer) im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Aus diesem Grund ist unter anderem das Merkblatt des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu beachten. Das bedeutet unter anderem, dass

- gewisse Mindestabstände zu bebauten Ortsteilen, zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu Wirtschaftswegen eingehalten werden müssen,
- durch den Verbrennungsvorgang keine Gefahren, Nachteile oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung eintreten können,
- ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Ferner müssen zwei Aufsichtsperson des Veranstalters zur Einhaltung der geforderten Auflagen am Brauchtumsfeuer anwesend sein. Gegebenenfalls stellt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennef - zusätzlich zum Veranstalter - einen Sicherheitswachdienst am Feuer. Dieser braucht nicht separat beantragt zu werden.

Wichtige Tipps zum Brandschutz

Allgemeine organisatorische Maßnahmen des Veranstalters

- Eine verantwortliche Person bestimmen, Aufsicht organisieren.
- Die Aufsichtspersonen sollen mit dem Inhalt dieser Information vertraut sein.
- Vor der Veranstaltung Meldemöglichkeiten für eventuell notwendige Notrufe überlegen und die Aufsichtspersonen hierüber informieren.

Feuerwehr, Rettungswagen, Notarzt: Telefon - Notruf 112.

Der Brauchtumsumzug

- Wenn Sie Kerzen in den Fackeln verwenden, sollte die Fackel so groß sein, dass selbst beim Hin- und Herwackeln die Flamme der Kerze nicht die Wände erreichen kann. Oben in der Fackel sollte auf jeden Fall ein großes Loch für den Abzug der Wärme gelassen werden.
- Möglichst keine leicht entflammbare Kleidung anziehen. Nylon- und Perlonkleidung ist bei Feuer ungeeignet. Sie kann in Brand geraten und zu schwer heilenden Brandwunden führen. Geeignet ist Kleidung aus Wolle, Baumwolle bzw. Leder.
- Gehen Sie nicht zu nah an das Feuer heran. Die Wärmestrahlung kann zu schmerzenden Verletzungen führen.

Die Feuerstelle

- Achten Sie bei der Wahl der Feuerstelle auch auf die Nachbarschaft. Halten Sie genügend Abstand zu Bäumen, Sträuchern, brennbaren Stoffen und Gebäuden.
- Suchen Sie die Feuerstelle so aus, dass ausreichend Fluchtwege zur Verfügung stehen.
- Legen Sie das Feuer nicht zu groß an! Es muss durch Sie beherrschbar sein. Die Feuerwehr stellt nur in Ausnahmefällen eine Brandsicherheitswache.
- Legen Sie am Feuer eine Aufstellordnung für die Teilnehmer fest.
- Der Untergrund muss für ein Feuer geeignet sein. Asphalt kann schmelzen und brennen. Beton und Natursteine können abplatzen.

Das Brennmaterial

- Papier, Späne und fein zerkleinertes Holz nur in kleinen Mengen zum Anzünden verwenden. - Je größer die Oberfläche eines brennbaren Stoffes und je kleiner die Masse, desto höher ist die Abbrandgeschwindigkeit und damit auch die Verbrennungstemperatur. Halten Sie ausreichend Sicherheitsabstand zum Feuer! - Bei Nadelholz können Glutstücke weggeschleudert werden.
- Keine großen Baumstämme verwenden (ansonsten brennt das Feuer noch nach Stunden).
- Keine Kunststoffe und Altreifen verbrennen: Giftige Rauchgase bzw. schwarzer Qualm!
- Ein Brauchtumsfeuer dient nicht der Abfallbeseitigung!

Anzünden des Feuers

- Vor dem Anzünden prüfen, dass sich im Holzstoß keine Kinder oder Tiere versteckt haben!

- Zum Anzünden keine brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin, Spiritus oder Flüssigwachs verwenden (Verpuffungsgefahr).
- Witterungseinflüsse einkalkulieren!
- Rauchbelästigung in der Nachbarschaft meiden! Windrichtung beachten!
- Bei Feuchtigkeit ist durch feuchtes Brennholz das Anzünden schwieriger. Es kommt zu verstärkter Qualmbildung! Bei Trockenheit brennt ein Feuer schneller. Die höhere Abbrandgeschwindigkeit führt zu höheren Verbrennungstemperaturen und zu verstärktem Funkenflug.

Sicherheit am Feuer

- Löschmittel (Feuerlöscher, Löschdecke, etc.) in der Nähe des Feuers bereithalten.
- Wird ein Feuer zu groß, oder droht es in der Nachbarschaft Schaden anzurichten: Sofort löschen und die Feuerwehr anrufen: **Notruf 112**.
- Wegen der Vielzahl der Veranstaltungen kann die Freiwillige Feuerwehr Hennef nicht bei allen Veranstaltungen den Sicherheitswachdienst stellen. Die Feuerwehr kommt aber, wenn ein Feuer außer Kontrolle gerät bzw. wenn das Feuer nach der Veranstaltung nicht mit eigenen Mitteln gelöscht werden kann. Die Feuerwehr hilft kostenlos.

Regeln für Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
siehe anliegendes Formblatt
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahren alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen ist. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Zur Feuerstelle sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt bestimmten Gebäuden
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrswegen
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

Weitere Hinweise für Sankt Martinsumzüge

Alle Sankt Martinsumzüge sind im Vorfeld der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hennef (Sieg) anzuzeigen/anzumelden.

Bitte benutzen Sie hierbei das offizielle Antragsformular.

Sofern

- insgesamt mehr als 500 Personen teilnehmen und/oder
- das überörtliche Straßennetz (Kreisstraßen, Landesstraßen und Bundesstraßen) beansprucht wird und/oder
- die Durchführung des Umzugs straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich macht,

ist eine **straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO)** erforderlich.

Haftung

Für eine solche Veranstaltung ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen erforderlich (§29 Abs. 2 StVO):

- 250.000 € für Personenschäden (für jede einzelne Person mind. 100.000 €)
- 50.000 € für Sachschäden
- 5.000 € für Vermögensschäden

Das Vorliegen dieser Versicherung ist vor Beginn des Umzuges nachzuweisen.

Grundsätzlich haftet der Veranstalter für alle Schäden, die durch die Veranstaltung und insbesondere durch die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen und Wegen entstehen. **Der Straßenbaulastträger sowie die Erlaubnisbehörde übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können.** Den Straßenbaulastträger trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherheit.

Der Veranstalter hat die Straßenbaubehörden bei möglichen Ansprüchen Dritter von Entschädigungsleistungen freizuhalten. Aus dieser Erlaubnis können keine Haftungsansprüche gegen die Stadt Hennef hergeleitet werden. Schäden an Straßen, Wegen, Bäumen, Beständen oder sonstigen Einrichtungen sind unverzüglich dem Ordnungsamt der Stadt Hennef zu melden.

Die Ihnen obliegende Organisations- und Verkehrssicherungspflicht ist sicherzustellen.

Einsatz eines Pferdes

Wird im Rahmen eines Martinsumzuges ein Pferd eingesetzt, sind folgende Dinge zu beachten:

- Der Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Der Reiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit dem Tier im Straßenverkehr verfügen.
- Das Pferd muss für diesen Einsatz geeignet sein (verkehrsgewohnte, nicht autoscheue oder übernervöse Tiere). Dieses ist vom Veranstalter schriftlich zu erklären. Es empfiehlt sich das Ablegen einer Gelassenheitsprüfung.
- Um das Pferd herum ist Ordnerpersonal einzusetzen, um zu verhindern, dass Kinder dem Pferd zu nahe kommen und z. B. durch Austreten des Pferdes verletzt werden.
- Zwischen Pferd und Kapelle ist ein gebührender Abstand einzuhalten, um das Pferd nicht unnötig hohem Stress auszusetzen.

Antrag auf Genehmigung eines Brauchtumsumzuges und / oder das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers 2023

↓ vom Antragsteller auszufüllen				
Name des Antragstellers / der Antragstellerin		Vorname des Antragstellers / der Antragstellerin		
PLZ und Wohnort des Antragstellers / der Antragstellerin		telefonische Erreichbarkeit (tagsüber) des Antragstellers / der Antragstellerin		
Straße und Hausnummer des Antragstellers / der Antragstellerin				
Name des Veranstalters (Firma, Verein, Organisation, Interessengemeinschaft, etc.)				
PLZ und Wohnort des Veranstalters		telefonische Erreichbarkeit (tagsüber) des Veranstalters		
Straße und Hausnummer des Antragstellers / der Antragstellerin				
Durch meine rechtsverbindliche Unterschrift beantrage ich die Genehmigung				
☐ zur Durchführung eines Brauchtumsumzuges Erwartete Teilnehmerzahl:				
Datum	Beginn des Umzuges	Ende des Umzuges		
Art des Umzuges				
Aufstellort				
Umzugsweg				
Der Umzug wird abgesichert durch Sicherheitsposten ¹⁾		Für die Absicherung verantwortlicher Ansprechpartner, inkl. telefonischer Erreichbarkeit während des Zuges		
☐ zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers				
Datum	voraussichtlicher Entzündzeitpunkt	voraussichtliches Ende		
Art des Brauchtumsfeuers				
Aufstellort des Feuers				
Name der aufsichtführenden Person		Vorname der aufsichtführenden Person		
telefonische Erreichbarkeit der aufsichtführenden Person während des Feuers				
..... Datum Unterschrift des Antragstellers				
↓ vom Antragsteller nicht auszufüllen				
FW	☐ Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung	☐ Es bestehen Bedenken gegen die Durchführung, s. Rückseite	☐ Brandsicherheitswachdienst durch die Feuerwehr erforderlich	Datum und Kurzzeichen
POL	☐ Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung	☐ Es bestehen Bedenken gegen die Durchführung, s. Rückseite	☐ Anwesenheit der Polizei erforderlich	Datum und Kurzzeichen
360	☐ Genehmigung erteilt.	☐ Genehmigung verweigert, s. Rückseite	☐ Feuerwehr und Polizei informiert	Datum und Kurzzeichen
320	☐ Genehmigung erteilt.	☐ Genehmigung verweigert, s. Rückseite	☐ Feuerwehr und Polizei informiert	Datum und Kurzzeichen
¹⁾ je 30 Teilnehmer muss 1 Ordner mit Warnweste gestellt werden				